

## **In der Senatssitzung am 21. Juli 2020 beschlossene Fassung**

**Die Senatorin für Gesundheit,  
Frauen und Verbraucherschutz**

Bremen, 16.07.2020

### **Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 21.07.2020**

#### **11. Coronaverordnung;**

**hier: Änderung der §§ 19 Absatz 2 und 22 Absatz 2 und 3 der 11. Coronaverordnung**

#### **A. Problem**

1. Grundsätzlich haben sich Menschen, die nach § 19 Abs. 2 der 11. Coronaverordnung Kontaktpersonen der Kategorie 1 sind, für einen Zeitraum von 14 Tagen in häusliche Absonderung zu begeben. Dies erfolgt, weil keine Sicherheit darüber besteht, ob diese Personen, nicht doch als symptomlose Virusträger\*innen andere Menschen anstecken können.

Die derzeitige Regelung hinsichtlich der Verkürzung der häuslichen Absonderung ist sehr eng gefasst. Danach darf eine Kontaktperson der Kategorie 1 ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht verlassen. Gedacht worden ist dabei an Arztbesuche u. ä. Dies wird in der Praxis als zu strikt empfunden. Menschen, die Kontaktpersonen der Kategorie 1 sind, werden hierdurch gezwungen, sich – unabhängig vom individuellen und allgemeinen Infektionsgeschehen und etwaiger Testungen – 14 Tage abzusondern. Diese Regelung wird als unverhältnismäßig angesehen.

2. In den nächsten Wochen werden auch in Bremen zahlreiche Menschen erwartet, die ihren Urlaub im Ausland verbracht haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hierunter auch etliche Menschen sein werden, die sich in einem sog. Risikogebiet aufgehalten haben.

Nach § 20 Absatz 1 der 11. Coronaverordnung müssen sich diese Personen grundsätzlich auf direktem Wege in die eigene Häuslichkeit begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen ständig dort absondern. Von dieser Regelung sind nach § 22 Abs. 2 grundsätzlich Personen ausgenommen, die bei der Polizei und Feuerwehr tätig sind oder die bei in der Anlage zur Coronaverordnung aufgeführten Behörden oder Betrieben beschäftigt sind, wenn sie ausdrücklich durch den Dienstherrn oder die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber benannt werden.

Die Anlage zur Coronaverordnung enthält zahlreiche Behörden und Betriebe. Es ist bei Beibehaltung des § 20 Abs. 2 der 11. Coronaverordnung in der jetzigen Fassung damit zu rechnen, dass Mitarbeiter\*innen dieser Behörden und Betriebe als Rückkehrer\*innen von ihrer Urlaubsreise – auch aus Risikogebieten - nach Bremen kommen und ggf. als Infizierte oder

Kontaktpersonen an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, ohne dass dies bekannt ist. Das Infektionsrisiko würde hierdurch erheblich steigen.

## **B. Lösung**

1. Um dem Problem der zwingenden Quarantäne bei Kontaktpersonen der Kategorie 1 zu begegnen, ohne dass die Gesundheitsämter flexible Entscheidungsmöglichkeiten haben, schlägt die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vor, den § 19 Abs. 2 der 11. Coronaverordnung dahingehend zu ändern, dass die Pflicht zur häuslichen Absonderung auch bei Kontaktpersonen der Kategorie 1 zwar grundsätzlich bestehen bleibt. Es soll jedoch eine Flexibilisierung im Umgang mit Kontaktpersonen der Kategorie 1 herbeigeführt werden, indem es bei der Verpflichtung zur Absonderung verbleibt, das Gesundheitsamt aber eine Zustimmung zu einem abweichenden Verhalten erteilen kann.

§ 19 Absatz 2 würde daher lauten:

„(2) Einer Person, die ab dem zweiten Tag vor Auftreten der ersten Symptome bei einer infizierten Person mit dieser engen Kontakt (z.B. mindestens 15 Minuten von Angesicht zu Angesicht im Abstand von weniger als 1,5 Metern oder sehr engen Kontakt für einen kürzeren Zeitraum) hatte (Kontaktperson der Kategorie I), wird ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von der labordiagnostischen Bestätigung einer Infizierung für einen Zeitraum von 14 Tagen seit dem letzten engen Kontakt mit einer infizierten Person untersagt, ihre Wohnung oder die Einrichtung, in der sie lebt, zu verlassen, oder in dieser Zeit, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören, wenn nicht das zuständige Gesundheitsamt seine Zustimmung zu einem abweichenden Verhalten erteilt.“

2. Um dem Problem der Reiserückkehrer\*innen zu begegnen, schlägt die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vor, den § 22 Abs. 2 der 11. Coronaverordnung zu streichen, so dass sich grundsätzlich alle Personen, die unter §§ 19 und 20 der 11. Coronaverordnung fallen, in die häusliche Absonderung begeben müssen. Eine Ausnahme soll zukünftig nach Absatz 3 nur dann – neben den begründeten Härtefällen auf Antrag – gegeben sein, wenn die Personen der in der Anlage genannten Behörden und Betriebe für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit benötigt werden.

Es wird daher folgende Änderung des § 22 der 11. Coronaverordnung vorgeschlagen:

- Absatz 2 wird gestrichen.

- Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Übrigen können in der Stadtgemeinde Bremen das Gesundheitsamt und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat Bremerhaven in begründeten Härtefällen auf Antrag oder zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der in der Anlage genannten Bereiche weitere Befreiungen erteilen. Antragsberechtigt ist für die in der Anlage genannten

Bereiche die oder der Dienstvorgesetzte, die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber oder im Falle einer selbstständigen Tätigkeit die betroffene Person selbst.“

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Finanzielle Auswirkungen sind nicht gegeben.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind in Bezug auf die Freie Hansestadt Bremen nicht gegeben.

Der Inhalt des Gesetzesentwurfs hat gleichermaßen Auswirkungen auf Frauen und Männer, so dass gleichstellungspolitische Aspekte nicht berührt sind.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Senator für Inneres abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Gesetzesentwurf rechtsförmlich geprüft.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

Der Senat stimmt der vorgeschlagenen Änderung der Coronaverordnung zu und bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die Coronaverordnung entsprechend anzupassen.